

RS Vwgh 1988/2/23 87/11/0158

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1988

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

IESG §1 Abs6 Z2 idF 1986/395;

Rechtssatz

War der Antragsteller im Zeitpunkt der Beendigung seines Dienstverhältnisses nicht mehr Geschäftsführer, so steht§ 1 Abs 6 Z 2 IESG der Zuerkennung von Insolvenz-Ausfallgeld für eine arbeitsrechtlich gebührende Kündigungentschädigung in voller Höhe auch dann nicht entgegen, wenn für die Berechnung der Kündigungentschädigung Zeiträume von Bedeutung sind, während derer der Antragsteller Organmitglied war.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987110158.X05

Im RIS seit

07.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at